

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Charandt.

Nr. 108.

Mittwoch den 12. September 1917.

76. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Wild.

Zur Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 607), der Reichsfleischordnung vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 941), sowie den Bekanntmachungen über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 und über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichsgesetzblatt S. 959 und 1046) wird bestimmt:

#### I. Ablieferungspflicht.

§ 1.

Der Jagdberechtigte (Eigenjagdberechtigter, Pächter, angestellter Jäger) hat  
1. von allen auf Treibjagden erlegten **Rehen** die Hälfte der Strecke,  
2. von jeder mehr als 10 Stück betragenden **Hasenstrecke** — ohne Rücksicht auf die Art der Jagd — die Hälfte der 10 Hasen in gerader Zahl übersteigenden Teils der Strecke **abzuliefern** und zwar haben zu liefern die Jagdberechtigten

- a) in den Kommunalverbandsbezirken Grimma, Borna, Rochlitz, Leipzig-Stadt an die Abnahmestelle der Stadt Leipzig;
- aus dem Kommunalverbandsbezirk der **Amtshauptmannschaft Leipzig** sind 1000 Hasen an die Stadt Leipzig abzuliefern;
- b) in den Kommunalverbandsbezirken Großenhain, Meißen, Oschatz, Dresden-Stadt an die Abnahmestelle der Stadt Dresden;
- c) in den Kommunalverbandsbezirken Döbeln, Glöha, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt an die Abnahmestelle der Stadt Chemnitz.

Für die Jagdberechtigten in den übrigen Bezirken bestimmt die zuständige Kreis-  
hauptmannschaft die Abnahmestelle, sie kann diese Befugnis für alle oder einzelne Bezirke ihres Kreises dem Vorstand des Kommunalverbandes überlassen. Dieser kann in wild-  
armen Gegenden auf jede Ablieferung verzichten.

Ueber den nicht ablieferungspflichtigen Teil des Jagdanfalls kann der Jagdberechtig-  
te im Rahmen der bereits bestehenden und der nachfolgenden Vorschriften (§§ 9  
bis 12) frei verfügen. Weitergehende Beschränkungen sind unzulässig.

§ 2.

Die nach § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1917 vorgeschriebene **Anzeige** hat  
zu enthalten Zeit und Gebiet der Jagd, Zeit und Ort der Schlusstrecke des Jagdtages.  
Sie hat nach Vereinbarung mit der Abnahmestelle schriftlich oder druckschriftlich oder durch  
Fernspruch zu erfolgen. Die Kosten trägt die Abnahmestelle.

§ 3.

Die **Uebernahme des abzuliefernden Wildes** erfolgt gegen sofortige Bezahlung  
nach näherer Vereinbarung mit der Abnahmestelle. Kommt eine Vereinbarung  
nicht zustande, hat der Jagdberechtigte das Wild — die Hasen, wie üblich, auf Stangen  
gereiht — an die Abnahmestelle zu senden. Die Gefahr und Kosten der Beförderung  
ab Ort der Schlusstrecke trägt in jedem Falle die Abnahmestelle.

Die Abnahmestelle hat dem Jagdberechtigten über jede Ablieferung einen Schluß-  
schein auszustellen, aus dem Art, Anzahl und Preis des Wildes ersichtlich ist.

§ 4.

Vor Aufnahme der Schlusstrecke darf über das erlegte Wild nicht verfügt werden.  
Jagen dieselben Jäger am gleichen Tage in mehreren Jagdbezirken, so gilt das Jagd-  
ergebnis als eine Jagdstrecke.

Wird dasselbe Jagdrevier in einem Jagdjahr mehrmals auf Hasen bejagt, so gilt  
zur Vermeidung von Gesetzesumgehungen die Strecke aller einzelnen Jagdtage als eine  
Gesamstrecke, diese unterliegt also der Ablieferungspflicht, soweit sie 10 Hasen übersteigt.

§ 5.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben der für ihren Bezirk in Frage kom-  
menden Abnahmestelle bis spätestens 15. September ein Verzeichnis der Jagdbezirke und  
des Namens und Wohnorts der Jagdberechtigten mitzuteilen.

§ 6.

**Streitigkeiten** zwischen Jagdberechtigten und Abnahmestellen entscheidet die für  
den Jagdbezirk zuständige Kreis- oder Amtshauptmannschaft, über Beschwerden gegen deren Ent-  
scheidung endgültig das Ministerium des Innern.

§ 7.

Die **Abnahmestellen** der Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz haben aller  
2 Wochen und zwar spätestens am Mittwoch für die letzten beiden Kalenderwochen dem  
Ministerium des Innern, die übrigen Abnahmestellen der Kreis- oder Amtshauptmannschaft **anzu-  
zeigen**, wieviel Wild an sie geliefert worden ist.

§ 8.

Jeder Jagdberechtigte hat **Schlußlisten** zu führen, in die ohne Rücksicht auf die  
Art der Jagd jeder Jagdanfall an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Kanin-  
chen, Wildgeflügel und seine Verwertung einzutragen ist. Die vorgeschriebenen Vorbrücke  
sind beim Kommunalverband erhältlich.

#### II. Markenzwang.

§ 9.

Nach der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August  
1916 (Reichsgesetzblatt S. 941) unterliegt dem Fleischmarkenzwang wie Schlachtviehfleisch  
das Muskefleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild.  
Ausgenommen sind der Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe.

Hasen dürfen nur auf Hasenkarten (vergleiche nachstehend unter III) abgegeben  
werden. Daneben sind die Kommunalverbände berechtigt, auch für Hasen den Fleisch-

markenzwang einzuführen. Machen sie hiervon Gebrauch, so sind Fleischmarken abzu-  
geben:

- für einen ganzen Hasen mit Köpfen, jedoch ohne das Hasenklein (Herz, Leber,  
Brustlücken und Kopf): 20 Schntelanteile
- für den Rücken mit Hinterkeulen: 16 "
- „ allein: 8 "
- „ die Hinterkeulen allein  
(jede 4): 8 "
- „ die Vorderläufchen allein:  
(jedes 2): 4 "

Hasenklein unterliegt dem Markenzwang nicht. Für den Bezug von Hasen und  
Hasenfleisch wird die Gültigkeit der Fleischmarken um 2 Wochen über ihre aufgedruckte  
Gültigkeitsdauer hinaus verlängert.

#### III. Hasenkarten.

§ 10.

Die Abgabe von Hasen an Verbraucher einschließlich der Gastwirtschaften, Speise-  
anstalten usw. ist nur gegen **Hasenkarte** zulässig. Die Karte hat 5 Teilabschnitte.  
Beim Erwerb eines ganzen Hasen ist die ganze Karte mit allen 5 Abschnitten, bei dem  
Erwerb eines Rückens mit Hinterkeulen sind 4 Abschnitte, bei dem eines Rückens oder  
der Hinterkeulen allein 2 Abschnitte, bei dem der Vorderläufchen allein oder des Hasen-  
kleins 1 Teilabschnitt abzugeben.

§ 11.

Die Hasenkarte wird **nur auf Antrag** von der Ortsbehörde aus gegeben. Jeder  
Haushalt erhält für je 1 bis 3 ihm angehörende Personen eine Hasenkarte. Kinder  
unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

**Gastwirtschaften** dürfen für je 1 bis 4 ständige Verpflegsgäste eine Karte er-  
halten. Als ständiger Verpflegsgast gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit  
in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

**Jagdberechtigte** erhalten keine Hasenkarten. **Jäger** können gegen Vorweisung  
ihrer Jagdkarte für ihre Person neben der Karte für ihren Haushalt eine Hasenkarte  
erhalten. Die Ausgabe der Karte ist auf der Jagdkarte von der ausgebenden Stelle in  
dauerhafter Form zu vermerken.

§ 12.

Die Hasenkarte ist lediglich **Sperkkarte**, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung,  
sie kann bei einem zum Verkauf zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden.

#### IV. Ueberwachung des Wildverkehrs.

§ 13.

Wer gewerbsmäßig Wild im Königreich Sachsen an und verkaufen will, bedarf  
dazu der besonderen **Erlaubnis**, die auf Antrag durch Ausstellung einer **Ausweis-  
karte** erteilt wird und für das ganze Königreich gilt.

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Vorstand des Kommunalverbandes,  
in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Die Erlaubnis wird nur an Personen erteilt, die zuverlässig sind und bereits vor  
dem 1. August 1914 den Wildhandel selbstständig betrieben haben.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und  
Ueberwachungs Vorschriften, widerrufen werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstel-  
lenden Behörde zurückzugeben.

Die Ausweiskarte muß bei Ausübung des Handels mitgeführt und den Personen,  
mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie den Ueberwachungs- und Polizeibeamten  
vorgezeigt werden.

§ 14.

Das gewerbsmäßige Aufkaufen von Wild ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.  
Die **entgeltliche Abgabe von Wild unmittelbar an Verbraucher** ist nur  
in offenen Verkaufsstellen den zum Verkauf zugelassenen Personen, sowie dem Jagdber-  
rechtigten an Ortsbewohner und Jagdteilnehmer unmittelbar nach Schluß der Jagd  
gestattet.

Das gewerbsmäßige Zerwirken von Wild durch Jäger ist verboten.

§ 15.

Jeder Wildhändler hat über seinen Geschäftsbetrieb ein **Buch zu führen**, aus  
dem Name und Wohnort des Lieferers, Art, Menge und Erwerbspreis des Wildes, so-  
wie die im Ladengeschäft oder an Wiederverkäufer abgegebenen Mengen, bei letzteren  
auch Name und Wohnort des Wiederverkäufers ersichtlich sein müssen.

Beim Verkauf an Wiederverkäufer ist ein **Schlußschein** in doppelter Ausfertigung  
auszustellen, in dem Art, Menge und Preis des Wildes zu verzeichnen ist.

Nach näherer Vorschrift des Kommunalverbandes, mindestens jedoch allmonatlich,  
sind die Geschäftsbücher und Schlußscheine der Gemeindebehörde zur Prüfung vorzulegen,  
die eingetragenen Fleischmarken und Hasenkarten abzugeben.

§ 16.

Der Jagdberechtigte hat nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes, min-  
destens jedoch allmonatlich, seine Schlußliste abzuschließen und dem Kommunalverband  
nebst Schlußscheinen, eingetragenen Fleischmarken und Hasenkarten abzugeben.

Ueber diejenigen Fleischmarkenpflichtigen Wildmengen, die er selbst verbrauchen will,  
hat er außerdem seiner Ortsbehörde unmittelbar nach der Jagd zwecks Anrechnung auf  
den Schlachtviehbezug Anzeige zu erstatten (vergleiche § 9).

Der Kommunalverband hat, soweit markenpflichtiges Wild an Einzelpersonen, Gast-  
wirtschaften und dergleichen verkauft wurde, die Ortsbehörde des Empfängers zwecks  
Ueberwachung des Verbrauchs zu benachrichtigen.

#### V. Höchstpreise für Wild.

§ 17.

Der **Jagdberechtigte** darf, gleichgültig, ob er an die Abnahmestelle, einen Händ-  
ler oder unmittelbar an den Verbraucher verkauft, folgende Preise nicht überschreiten:

	I	II	III
1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,30 Mf.	1,40 Mf.	1,50 Mf.
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,10 "	1,20 "	1,30 "